

**Verordnung über die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für  
Freigängerkatzen für das Gebiet der Gemeinde Ahnatal**

**- Katzenschutzverordnung –**

Aufgrund des § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716), wird folgende

**Verordnung über die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für  
Freigängerkatzen für das Gebiet der Gemeinde Ahnatal**

**- Katzenschutzverordnung –**

erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Ahnatal.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis catus*),
2. eine gehaltene Katze ist eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. ein/eine Katzenhalter/-in, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt, zur Vereinfachung wird im Folgenden nur die männliche Form benutzt,
4. eine freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,

5. eine Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat, ohne dass der Halter oder eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann.

### **§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. eingetragen wird.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Der Gemeinde Ahnatal ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (5) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 – 3 bleiben hiervon unberührt.

### **§ 4 Maßnahmen**

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Gemeindegebiet Ahnatal angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 24 Stunden identifiziert werden, so kann die Verwaltung die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen. Die Kosten beinhalten auch eine etwaige Inobhutnahme zur Feststellung der Haltereigenschaft. Ein vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt
  2. entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Ausfertigung:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeindevorstands übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ahnatal, den 25. März 2021

gez.

Michael Aufenanger  
Bürgermeister